



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 37/2023

14. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Dritte Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der VwV Investkraft vom 29. August 2023 1278

Berichtigung der Sächsischen Staatskanzlei zum Generationenpreis 2024 vom 29. August 2023 1281

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Anordnung zur Bildung gemeinsamer Wahlorgane für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag vom 29. August 2023 1282

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Freistaat Sachsen vom 31. August 2023 1283

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023 – RL DiOS 2023) vom 22. August 2023 1286

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln zur biodiversitätsfördernden Begrünung von Städten und Gemeinden, zur Lärminderung sowie zur Radonreduzierung im Freistaat Sachsen (FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023) vom 28. August 2023 1288

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Gleisbaumaßnahme Gorkistraße zwischen Kohlweg und Ossietzkystraße“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 28. August 2023 1298

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 28. August 2023 1300

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Waldhufen über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) vom 23. August 2023 1301

Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle 1301

Sächsische Staatskanzlei

Dritte Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der VwV Investkraft

Vom 29. August 2023

I. Änderung der VwV Investkraft

Die VwV Investkraft vom 23. Februar 2016 (SächsABl. S. 302), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 11) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 239), wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ wird durch die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ ersetzt,
 - bb) Die Angabe „23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ wird durch die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178)“ ersetzt,
 - cc) Die Angabe „2b des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811)“ wird durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142)“ ersetzt und
 - dd) Die Angabe „4 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)“ wird durch die Angabe „5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 743)“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.“
2. Teil C wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Buchstabe a wird die Angabe „enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 385)“ durch die Angabe „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 211)“ ersetzt.
 - b) Ziffer I Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„c) Straßenbau
nach Maßgabe der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 11. Mai 2023 (SächsABl. S. 620).“
 - c) In Ziffer I Buchstabe d wird die Angabe „29. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 398)“ durch die Angabe „28. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 224)“ ersetzt.
 - d) In Ziffer I Buchstabe e wird die Angabe „9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 414)“ durch die Angabe „7. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 239)“ ersetzt.

- e) Ziffer I Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:
 „f) Gewässerschutz
 nach Maßgabe der Förderrichtlinie Gewässer/
 Hochwasserschutz vom 18. Juni 2018 (Sächs-
 ABl. S. 832), die zuletzt durch die Richtlinie
 vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020
 S. S 75) geändert worden ist, zuletzt enthalten
 in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember
 2021 (SächsABl. SDr. S. S 239),“.
- f) In Ziffer I Buchstabe g wird die Angabe „die durch die
 Richtlinie vom 6. Februar 2020 (SächsABl. S. 182)
 geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Ver-
 waltungsvorschrift vom 27. November 2019 (Sächs-
 ABl. SDr. S. S 339)“ durch die Angabe „die zuletzt
 durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl.
 S. 1017) geändert worden ist, zuletzt enthalten in
 der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021
 (SächsABl. SDr. S. S 246)“ ersetzt.
- g) In Ziffer I Buchstabe h wird die Angabe „enthalten
 in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November
 2019 (SächsABl. SDr. S. S 339)“ durch die Angabe
 „zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom
 29. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 167)“ er-
 setzt.
- h) In Ziffer I Buchstabe i wird die Angabe „2 des
 Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl.
 S. 706)“ durch die Angabe „24 des Gesetzes vom
 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
- i) Ziffer II wird wie folgt geändert:
 aa) Die Angabe „Sächsischen Gesetz über kom-
 munale Zusammenarbeit“ wird durch die An-
 gabe „Sächsischen Gesetz über kommunale
 Zusammenarbeit vom 15. April 2019 (Sächs-
 GVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Geset-
 zes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134)
 geändert worden ist, in der jeweils geltenden
 Fassung“ ersetzt,
 bb) Die Angabe „Sächsischen Kirchensteuergeset-
 zes“ durch die Angabe „Sächsischen Kirchen-
 steuergesetzes vom 14. Februar 2002 (Sächs-
 GVBl. S. 82), das zuletzt durch das Gesetz vom
 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert
 worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“
 ersetzt und
 cc) Die Angabe „Gesetzes über den öffentlichen
 Personennahverkehr im Freistaat Sachsen“
 wird durch die Angabe „Gesetzes über den
 öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat
 Sachsen vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl.
 S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des
 Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl.
 S. 130) geändert worden ist, in der jeweils gel-
 tenden Fassung“ ersetzt.
- j) In Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 wird die
 Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und in
 Satz 2 die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“
 ersetzt.
- k) In Ziffer III Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe
 „Sächsischen Krankenhausgesetzes“ durch die
 Angabe „Sächsischen Krankenhausgesetzes vom
 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 752), in der je-
 weils geltenden Fassung“ ersetzt.
- l) In Ziffer IV Nummer 3 werden die Wörter „nicht
 rückzahlbarer“ gestrichen.
- m) In Ziffer IV Nummer 5 Buchstabe c wird nach dem
 Wort „Umsatzsteuergesetzes“ die Angabe „vom
 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch
 Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022
 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, in der jeweils
 geltenden Fassung,“ eingefügt.
3. Teil E wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „1“ nach der
 Angabe „Nummer 3“ gestrichen.
 b) In Nummer 5 Satz 1 wird die Angabe „Maßnah-
 mebeginn gemäß Nummer 1.3“ durch die Angabe
 „Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.4“ ersetzt.
4. Teil F wird wie folgt geändert:
 a) In der Einleitung wird nach der Angabe „16. Dezem-
 ber 2015“ die Angabe „(SächsGVBl. S. 656), in der
 jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 b) In Nummer 2 wird die Angabe „3 des Gesetzes
 vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)“ durch die
 Angabe „17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022
 (SächsGVBl. S. 705)“ ersetzt.
 c) In Nummer 5 wird die Angabe „30. Juli 2019 (Sächs-
 GVBl. S. 598)“ durch die Angabe „18. März 2022
 (SächsGVBl. S. 259)“ ersetzt.
5. Teil G wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Überschrift wie
 folgt neu gefasst:
 „c) Verwendungsnachweisverfahren“.
 b) Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024
 findet für die Auszahlung der Zuwendung an Zu-
 wendungsempfänger nach Großbuchstabe B
 Ziffer II sowie nach Großbuchstabe C Ziffer II
 (Kommunen) abweichend von Nummer 7.1 der
 Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO (VVK) ein
 Vorauszahlungsverfahren entsprechend Num-
 mer 7.5 der VwV zu § 44 SÄHO Anwendung.
 Auszahlungen sind danach auf Antrag nur inso-
 weit und nicht eher möglich, als die Zuwendung
 voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten
 nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rah-
 men des Zuwendungszwecks benötigt werden.“
 c) Nummer 4 alt wird zu Nummer 5 neu.
 d) In Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „Buch-
 stabe i“ gestrichen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 29. August 2023

Der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister
Oliver Schenk

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Berichtigung
der Sächsischen Staatskanzlei zum Generationenpreis 2024
Vom 29. August 2023

Die Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zum Generationenpreis des Freistaates Sachsen 2024, verliehen durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen vom 25. August 2023 (SächsABl. S. 1215) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „Löwe“ durch das Wort „Loewe“ ersetzt.

Dresden, den 29. August 2023

Sächsische Staatskanzlei
Michael Heidrich
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
über die Anordnung zur Bildung gemeinsamer Wahlorgane
für die Wahl zum Achten Sächsischen Landtag
Vom 29. August 2023

Aufgrund von § 7 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) wird angeordnet:

Für die Wahlkreise (Anlage zu § 2 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes)

1, 2, 3 (Vogtland 1 bis einschließlich Vogtland 3),
4, 5, 6, 7, 8 (Zwickau 1 bis einschließlich Zwickau 5),
9, 10, 11 (Chemnitz 1 bis einschließlich Chemnitz 3),
12, 13, 14, 15, 16 (Erzgebirge 1 bis einschließlich Erzgebirge 5),
17, 18, 19, 20 (Mittelsachsen 1 bis einschließlich Mittelsachsen 4),
21, 22, 23, 24 (Leipzig Land 1 bis einschließlich Leipzig Land 4),

25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 (Leipzig 1 bis einschließlich Leipzig 8),

33, 34, 35 (Nordsachsen 1 bis einschließlich Nordsachsen 3),

36, 37, 38, 39 (Meißen 1 bis einschließlich Meißen 4),
40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 (Dresden 1 bis einschließlich Dresden 8),

48, 49, 50, 51 (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1 bis einschließlich Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 4),

52, 53, 54, 55, 56 (Bautzen 1/Budyšin 1 bis einschließlich Bautzen 5/Budyšin 5) sowie

57, 58, 59, 60 (Görlitz 1/Zhorjelc 1, Görlitz 2 bis einschließlich Görlitz 4)

wird je ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und je ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Kamenz, den 29. August 2023

Martin Richter
Landeswahlleiter

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 im Freistaat Sachsen

Vom 31. August 2023

Die Bundesregierung hat durch die Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl vom 10. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 213) den 9. Juni 2024 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl gelten das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist, und die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist. Es gelten für die Wahl der Abgeordneten außerdem der Zweite bis Siebente Abschnitt des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147; 2023 I Nr. 198) geändert worden ist, über die Wahlorgane, das Wahlrecht, die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Nach- und Wiederholungswahlen sowie die Vorschriften des § 49a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine entsprechend, soweit das Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt (§ 4 des Europawahlgesetzes).

Aufgrund von § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht

- 1.1 Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Absatz 1 des Europawahlgesetzes).
- 1.2 Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste (im Folgenden „Landesliste“ genannt), oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundesliste“ genannt) einreichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Europawahlgesetzes).

2. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlleiterin

- 2.1 Wahlvorschläge sind so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem unter Nummer 2.2 genannten Termin, bei der Bundeswahlleiterin schriftlich einzureichen (§ 11 Absatz 1 des Europawahlgesetzes). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Soweit

nichts anderes bestimmt ist, ist die Schriftform dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

- 2.2 Landeslisten und Bundeslisten sind bei der Bundeswahlleiterin bis spätestens 18. März 2024, 18:00 Uhr einzureichen (§ 11 Absatz 1 des Europawahlgesetzes).

Die Postanschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Die Hausanschrift lautet:

Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden.

Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Europawahlgesetzes).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1 Landeslisten für den Freistaat Sachsen sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur Europawahlordnung, Bundeslisten nach dem Muster der Anlage 13 zur Europawahlordnung, jeweils in zwei Ausfertigungen, eingereicht werden (§ 32 Absatz 1 der Europawahlordnung).

- 3.2 Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- 3.2.1 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Europawahlordnung) beziehungsweise

- 3.2.2 den Namen der sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Europawahlordnung) und

- 3.2.3 in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift der Hauptwohnung (§ 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Europawahlordnung).

- 3.2.4 Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Absatz 6 des Europawahlgesetzes, § 32 Absatz 1 Satz 3 der Europawahlordnung).

- 3.2.5 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und

- handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Die Bundesliste ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entsprechend § 32 Absatz 2 Satz 1 und 3 der Europawahlordnung zu unterschreiben.
- 3.3 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerber sowie für jeden Bewerber ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Absatz 2 Satz 2 des Europawahlgesetzes). Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerber benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur Europawahlordnung erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 des Europawahlgesetzes).
- 3.4 Den Wahlvorschlägen sind beizufügen (§ 32 Absatz 4 der Europawahlordnung):
- 3.4.1 Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur Europawahlordnung, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Europawahlgesetzes entsprechend,
- 3.4.2 für Deutsche, die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur Europawahlordnung über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber, für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A zur Europawahlordnung, dass sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 1 oder 3 des Europawahlgesetzes), für Unionsbürger die Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedsstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedsstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Absatz 4 Nummer 2 und 4 des Europawahlgesetzes) nach dem Muster der Anlage 16B zur Europawahlordnung,
- 3.4.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Europawahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur Europawahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur Europawahlordnung abgegeben werden.
- 3.4.4 Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar beim Bundesministerium des Innern unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Absatz 6 der Europawahlordnung).
- 3.4.5 Sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, hat er zusätzlich beizufügen:
- 3.4.5.1 Bundeslisten müssen von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, entsprechende Landeslisten für den Freistaat Sachsen von 2 000 Wahlberechtigten (so genannte Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Absatz 5 des Europawahlgesetzes). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14 zur Europawahlordnung zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung – für Bundeslisten von der Bundeswahlleiterin, für Landeslisten vom Landeswahlleiter – kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elek-

tronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung oder das Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 32 Absatz 3 Nummer 1 der Europawahlordnung).

3.4.5.2 Weiterhin sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der

den Wahlvorschlag nach § 32 Absatz 2 der Europawahlordnung zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder beizufügen, sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 der Europawahlordnung).

Die erforderlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden für Bundeslisten von der Bundeswahlleiterin und für Landeslisten für den Freistaat Sachsen vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Kamenz, den 31. August 2023

Martin Richter
Landeswahlleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen (Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023 – RL DiOS 2023)

Vom 22. August 2023

I.

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus im Freistaat Sachsen auf der Grundlage

- a) der §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den dazu erlassenen Bestimmungen und
- c) der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (im Folgenden Gigabit-RL 2.0) vom 31. März 2023 (BAnz. AT 17.05.2023 B6) in der jeweils geltenden Fassung
- d) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung ist die Kofinanzierung von Maßnahmen, die nach Nummer 1 der Gigabit-RL 2.0 gefördert werden.
2. Förderfähig sind Ausgaben zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nummer 3.1 und für Betreibermodelle gemäß Nummer 3.2 der Gigabit-RL 2.0

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach Nummer 4.1 der Gigabit-RL 2.0 genannten Zuwendungsempfänger.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens vorläufigen Fördermittelbescheides nach der Gigabit-RL 2.0.
2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor der Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt wurde und die Bewilligungsbehörde schriftlich keine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt hat.
3. Die RL-DiOS 2023-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Es sind vorrangig bestehende Förderprogramme der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch zu nehmen.

V.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungsfähig sind die in dem (mindestens vorläufigen) Fördermittelbescheid der Bundesrepublik Deutschland angesetzten Ausgaben.
2. Die Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen erhöht die Gesamtförderung auf 100 Prozent.
3. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten einheitlich für alle Finanzierungsanteile die Bedingungen der Gigabit-RL 2.0.

VII. Verfahren

1. Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde des Freistaates Sachsen – der Landesdirektion Sachsen (LDS) – auf den dafür vorgesehenen Vordrucken oder sofern verfügbar im elektronischen Antragsverfahren einzureichen.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Feststellungen und Regelungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und der von diesem beauftragten Bewilligungsbehörde.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach Erhalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr beziehungsweise dessen Beauftragten die Bewilligungsbehörde des Freistaates Sachsen zu informieren und die entsprechenden Festlegungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr beziehungsweise dessen Beauftragten zur Prüfung vorzulegen. Falls eine separate Rückforderung von Kofinanzierungsanteilen des Freistaates Sachsen erforderlich wird, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Bestimmungen.
4. Das Recht des Sächsischen Rechnungshofes zur Prüfung bleibt unberührt. Insbesondere hat der Sächsische Rechnungshof das Recht, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen.
5. Der Zuwendungsempfänger muss bei der Antragstellung erklären, inwieweit für das Vorhaben weitere Fördermittel durch ihn oder Dritte beantragt oder bewilligt worden sind. Die Bewilligungsbehörde prüft diese Angaben. Dies gilt nicht für Finanzierungsbeiträge von kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Aufgaben oder zinsvergünstigte Darlehen.
6. Nicht gefördert werden Vorhaben, wenn der Begünstigte einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen ist.
7. Ist in den Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden, in der jeweils geltenden Fassung, berechtigt ist.
8. Die Bewilligungsbehörde und der Sächsische Rechnungshof haben zu jeder Zeit das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

VIII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22. August 2023 in Kraft.
2. Diese Richtlinie tritt am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Dresden, den 22. August 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln zur biodiversitätsfördernden Begrünung von Städten und Gemeinden, zur Lärminderung sowie zur Radonreduzierung im Freistaat Sachsen (FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023)

Vom 28. August 2023

Teil A EFRE-finanzierte Vorhaben

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt zur Umsetzung des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021–2027 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich, für Lärmschutzmaßnahmen an hochbelasteten Straßenverkehrswegen sowie Vorhaben zur Reduzierung der Radonkonzentration an Arbeitsplätzen und Aufenthaltsräumen, insbesondere in Radonvorsorgegebieten.
2. Es gelten
 - a) die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576), soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie finden die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO) keine Anwendung,
 - b) die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist,
 - c) die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178),
- d) das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist,
in den jeweils geltenden Fassungen.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3) geändert worden ist,
 - c) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist,

- d) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.06.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14.12.2022 (ABl. L 326 vom 21.12.2022, S. 8) geändert worden ist,
- e) Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- f) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist.

Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfemaximalintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden.

- 4. Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II.

Gegenstand der Förderung

- 1. Stadtgrün – Vorhaben und Konzepte zur Stärkung der Biodiversität im Siedlungsbereich
- 1.1 Gefördert werden Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen, die der Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie der bodengebundenen Fassadenbegrünung und extensiven Dachbegrünung und somit dem Ausbau von Grünzügen und Biotopverbänden dienen.
- 1.2 Gefördert wird die Erarbeitung von Konzepten zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich.
- 1.3 Nicht förderfähig sind:
 - a) Vorhaben, sofern
 - diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 vom 17. Januar 2023 (SächsABl.

S. 181), in der jeweils geltenden Fassung, liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind oder

- diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361), in der jeweils geltenden Fassung, liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind.
 - b) Vorhaben, sofern
 - deren Umsetzung aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtend ist oder
 - die Vorhaben auf Flächen liegen, die bereits bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen (zum Beispiel FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte, gefährdete oder wertvolle Biotope oder Habitate gesetzlich geschützter, gefährdeter oder wertvoller Arten) oder
 - eine Grünflächenaufwertung durch Umstellung der Bewirtschaftungsweise (zum Beispiel Änderung des Mahdregimes) ausreichend ist,
 - c) Abbruchmaßnahmen von Gebäuden,
 - d) die Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünungen,
 - e) die Anlage repräsentativer Beete und Rabatten.
- 2. Lärminderung – Aktiver und passiver Lärmschutz
 - 2.1 Aktiver Lärmschutz – gefördert wird aktiver Lärmschutz an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg; vorrangig grüner Lärmschutz:
 - a) Abschirmelemente zur Lärminderung zum Beispiel Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Einhausungen oder Diffraktoren,
 - b) Absorptionselemente zur Lärminderung zum Beispiel grüne Gleisanlagen oder lärmindernde Fassaden.
 - 2.2 Passiver Lärmschutz – gefördert werden bauliche Vorhaben an/in Innenräumen, zum Beispiel:
 - a) der Einbau von Schallschutzfenstern auch in Gestalt innovativer Bauweisen,
 - b) der Einbau von Lüftungseinrichtungen.
 - 2.3 Nicht förderfähig sind:
 - a) Vorhaben, sofern eine Verpflichtung zum Schutz vor Lärm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht (insbesondere Lärmvorsorge nach der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung).
 - b) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 503], das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigt wurde

oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.

- c) Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.
 - d) Vorhaben in Gebieten mit geringem Lärmschutzbedarf wie Industrie- und Gewerbegebieten.
3. Radonreduzierung – Gefördert werden Vorhaben zur Reduzierung der Radonkonzentration in Bestandsbauten mit Arbeitsplätzen einschließlich Aufenthaltsräumen
- 3.1 Gefördert werden:
- a) bauliche Maßnahmen zur Verhinderung des Radonzutritts, insbesondere Abdichtung von Fugen und Rissen im erdberührten Gebäudebereich, Abdichtung von Leitungszu- und -abführungen im erdberührten Gebäudebereich, Einbau von Trennelementen,
 - b) Lüftungstechnische Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration, insbesondere technische Be- und Entlüftung auch mit Wärmerückgewinnung und
 - c) der Bau von Anlagen zur Absaugung von Radon unterhalb von Gebäuden und Ableitung an die Außenluft, insbesondere Radonbrunnen, Radondrainagen und Hohlraumabsaugung.
- 3.2 Nicht förderfähig sind:
- a) Maßnahmen in Wohnräumen,
 - b) Vorhaben, zu deren Umsetzung der Verantwortliche für den Arbeitsplatz gem. § 127 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund von behördlichen Anordnungen verpflichtet ist.

III.

Begünstigte

- 1. Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) sind kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen.
- 2. Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) sind kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen.
- 3. Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 3 (Radonreduzierung) sind
 - 3.1 kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen,
 - 3.2 gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie
 - 3.3 Kleinere und Mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG) in der jeweils geltenden Fassung.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben innerhalb des Freistaates Sachsen bewilligt werden.
- 2. Vorhabenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün). Es gilt zusätzlich:
 - 2.1 Vorhaben werden im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2 000 Einwohnern gefördert. Die Information, ob das Vorhaben in einem entsprechenden Siedlungsbereich liegt, ist unter www.sab.sachsen.de zugänglich.
 - 2.2 Vorhaben werden nur auf Flächen gefördert, die nicht innerhalb einer zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche oder innerhalb von Wald nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Diese Information ist unter www.sab.sachsen.de zugänglich.
 - 2.3 Förderfähig sind Vorhaben nur unter Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten, die vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind. Die entsprechenden Artenlisten sind unter www.sab.sachsen.de zugänglich. Die Begünstigten erklären mit dem Antrag, dass die Maßnahmen unter Verwendung der zugelassenen Artenlisten erfolgen.
 - 2.4 Die Begünstigten haben die fachlich qualifizierte Planung und Umsetzung sicherzustellen. Hierfür ist mit dem Antrag eine Eigenerklärung abzugeben.
 - 2.5 Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden nur auf oder an Bestandsbauten gefördert. Bestandsbauten sind Gebäude, die vor dem 31.12.2018 errichtet wurden. Hierfür ist mit dem Antrag eine Eigenerklärung abzugeben.
 - 2.6 Förderfähig sind biodiversitätsfördernde extensive Dachbegrünungsmaßnahmen ab einer Mindestvegetationsfläche von 50 m².
 - 2.7 Konzepte nach Ziffer II, Nummer 1.2 sind nur förderfähig, sofern diese durch Dritte erstellt werden.
 - 2.8 Bei der Förderung von Grunderwerb im Zusammenhang mit Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 muss der Wert der Grundstücke oder Immobilien von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden.
- 3. Vorhabenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung). Es gilt zusätzlich:
 - 3.1 Es muss ein gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung, aktueller Lärmaktionsplan für das Gemeindegebiet vorhanden sein, welcher das Vorhaben beschreibt.
 - 3.2 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, sofern sie Lärmschutz für tatsächlich Lärmbetroffene

- an hochbelasteten Straßenverkehrswegen umfassen. Straßenverkehrswege im Sinne dieser Richtlinie sind öffentliche Straßen sowie Fahrwege von Straßenbahnen.
- 3.2.1 Eine Hochbelastung des Straßenverkehrsweges ist gegeben, wenn im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen nach § 47a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gesundheitsrelevanten Werte LDEN = 65 dB (A) und/oder LNight = 55 dB (A) (Erheblichkeitsgrenze) erreicht oder überschritten werden oder anderweitig durch Lärmberechnungen nachgewiesen wird, dass die Erheblichkeitsgrenze erreicht oder überschritten wird. Interaktive Karten und GIS-Daten zum Fachthema Lärm können abgerufen werden unter www.sab.sachsen.de.
- 3.2.2 Eine tatsächliche Lärmbetroffenheit liegt vor, wenn Gebäude, welche zu Wohn- oder besonders schutzwürdigen Zwecken (insbesondere solchen nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung, in der jeweils geltenden Fassung) genutzt werden, von Verkehrslärm ab der Erheblichkeitsschwelle betroffen sind.
- 3.3 Zum Zeitpunkt der Antragsstellung müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Sofern die Begünstigten nicht Träger der Straßenbaulast sind, muss die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu der Durchführung der Maßnahme und zu der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Zweckbindungsfristen vorliegen.
- 3.4 Für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.1 gilt: Nicht grüner Lärmschutz kann nur gefördert werden, sofern grüner Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Für Vorhaben des grünen Lärmschutzes wird die Verwendung des Pflanz- und Saatgutes mit Arten, die vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind, empfohlen. Die Artenlisten sind unter www.sab.sachsen.de zugänglich.
- 3.5 Passiver Lärmschutz nach Ziffer II, Nummer 2.2 kann nur gefördert werden, sofern aktiver Lärmschutz nach Ziffer II, Nummer 2.1 nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
4. Vorhabenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 3 (Radonreduzierung). Es gilt zusätzlich:
- 4.1 Das Vorhaben wird nur in oder an Bestandsbauten gefördert. Bestandsbauten sind Gebäude, die vor dem 31.12.2018 errichtet wurden. Hierfür ist mit dem Antrag eine Eigenerklärung abzugeben.
- 4.2 Es muss mit der Antragstellung eine über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration von mindestens 200 Bq/m³ nachgewiesen werden.
- 4.3 Die Begünstigten verpflichten sich, im Anschluss an das Fördervorhaben eine erneute Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration für die Dauer eines Jahres durchzuführen und die Messergebnisse/Kenn-daten zu Zwecken der Erfassung und Evaluierung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Bezüglich der Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach Nummer 4.2 und 4.3 gilt:
- Es müssen Messgeräte einer durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anerkannten Stelle verwendet und nach deren Vorgaben eingesetzt werden.
 - Die Messungen müssen den Anforderungen von § 155 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genügen.
- 4.5 Die Begünstigten haben die fachlich qualifizierte Planung und Umsetzung sicherzustellen. Hierfür ist mit dem Antrag eine Eigenerklärung abzugeben.
- 4.6 Die Begünstigten müssen Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein oder eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten zu der Durchführung der Maßnahme und zu der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Zweckbindungsfristen vorlegen.
5. Die Begünstigten müssen bei Maßnahmen nach Ziffer II, Nummern 1 und 2.1 Eigentümer oder Erbbauberechtigter der beantragten Fläche sein oder eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten zu der Durchführung der Maßnahme und zu der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Zweckbindungsfristen vorlegen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt.
2. Für die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) gilt:
- 2.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 2.2 Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 bis einschließlich 100 000 Euro ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.2 mit förderfähigen Gesamtausgaben mit mehr als 50 000 Euro ist ausgeschlossen.
- 2.4 Förderfähig als direkte Ausgaben sind:
- a) die unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachausgaben sowie Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Ausgaben für die Entsiegelung von bebauten oder unbebauten Flächen, sofern es sich um eine Fläche des Antragstellers handelt und ein direkter Zusammenhang zwischen der Entsiegelung und dem Vorhaben besteht. Die Ausgaben für die Entsiegelung sind in untergeordnetem Umfang förderfähig.
 - c) Grunderwerbskosten bis 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, sofern ein direkter

- Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 besteht. Dieser Wert erhöht sich auf 15 Prozent bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden.
- d) Ausgaben für Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
- 2.5 Für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.1 gilt: Förderfähig sind auch indirekte Ausgaben, die beim Begünstigten selbst für Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Indirekte Ausgaben werden in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.
- 2.6 Für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.2 gilt: Die Regelungen der Nummer 2.5 zum Ausgleich der indirekten Ausgaben gelten entsprechend, es sei denn, die Zuwendung wird auf der Grundlage des Artikels 49 AGVO gewährt. Im Anwendungsbereich des Artikels 49 AGVO kommt ein Ausgleich indirekter Ausgaben nicht in Betracht.
3. Für die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) gilt:
- 3.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung wie folgt gewährt:
- a) für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.1
- aa) für grünen Lärmschutz in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- bb) für nicht grünen Lärmschutz in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- b) für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.2 in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- 3.2 Die Förderung von Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis einschließlich 200 000 Euro und mehr als 800 000 Euro ist ausgeschlossen.
- 3.3 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachausgaben sowie Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, und Ausgaben für Projektmanagement, Projektorganisation und Projektsteuerung, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind.
- 3.4 Förderfähig für grünen Lärmschutz sind Ausgaben für die Pflanzung und Fertigstellungspflege sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
4. Für die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 3 (Radonreduzierung) gilt:
- 4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung wie folgt gewährt:
- a) in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 60 000 Euro, für Begünstigte nach Ziffer III, Nummern 3.1 und 3.2,
- b) in Höhe von 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 60 000 Euro, für Begünstigte nach Ziffer III, Nummer 3.3.
- 4.2 Die Förderung von Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von weniger als 5 000 Euro und mehr als 200 000 Euro ist ausgeschlossen.
- 4.3 Bemessungsgrundlage:
- a) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden notwendigen Ausgaben sowie Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und Ausgaben für Projektmanagement, Projektorganisation und Projektsteuerung, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind.
- b) Die Zuwendung wird in Form eines oder mehrerer Pauschalbeträge (vereinfachte Kostenoption) gewährt.
- aa) Die Berechnung des Pauschalbetrages erfolgt über die im Vorfeld festgelegten förderfähigen Gesamtausgaben des jeweiligen Einzelvorhabens. Für die Ermittlung des Pauschalbetrages kommt die Methode des Haushaltsplanentwurfs nach Artikel 53 (3) b) der Verordnung (EU) 2021/1060 zum Einsatz.
- bb) Der Haushaltsplanentwurf wird individuell für jedes Einzelvorhaben anhand des Ausgabenplans erstellt und vorab von der Bewilligungsstelle genehmigt.
- cc) Die Ermittlung des Pauschalbetrages erfolgt nach Prüfung der angesetzten und auf Förderfähigkeit hin überprüften Ausgaben.
- Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben ist durch die Begünstigten in geeigneter Weise nachzuweisen, zum Beispiel durch Vergleichsangebote, durch Markterkundung (Internetrecherche der Preise), durch Rechnungskopien oder Erfahrungswerte aus vergleichbaren Vorhaben oder Bestätigungen externer Stellen.
5. Nicht förderfähig sind:
- 5.1 Ausgaben für Kreditbeschaffung, Pachten, Schuldzinsen, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
- 5.2 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 5.3 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken im Zusammenhang mit Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1.2, Nummer 2 und Nummer 3,
- 5.4 Ausgaben für eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 5.5 Fahrzeuge,
- 5.6 Skonti, Rabatte und Preisnachlässe, soweit sie durch die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen wurden,
- 5.7 Mahngebühren,
- 5.8 Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung,
- 5.9 Umsatzsteuer, sofern die Begünstigten zum Vorsteuerabzug berechtigt sind,
- 5.10 Erhaltungsaufwand, soweit dies den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entspricht.

Teil B

**Landesfinanzierte Maßnahmen – Landesprogramm
Stadtgrün und Lärminderung**

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieses Landesprogramms sowie unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgezählten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen in Siedlungsbereichen sowie für Lärminderungsmaßnahmen an hochbelasteten Straßenverkehrswegen.

2. Der Freistaat Sachsen gewährt finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung folgender Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
- die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44,
 - die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 178),
 - das Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, erfolgt die Zuwendung unter Einhaltung und nach Maßgabe folgender Verordnungen sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen:
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (AbI. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (AbI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (AbI. L 215 vom 07.07.2020, S. 3) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (AbI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24.10.2022 (AbI. L 275 vom 25.10.2022, S. 55) geändert worden ist,
 - Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (AbI. L 190 vom 28.06.2014, S. 45), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 (AbI. L 362 vom 21.12.2020, S. 8) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (AbI. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1474 vom 13. Oktober 2020 (AbI. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist.
4. Ein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

II.

Gegenstand der Förderung

- Stadtgrün – gefördert werden Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2 000 Einwohnern.
 - Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie Fassadenbegrünung und extensive Dachbegrünung
Gefördert werden:
 - die biodiversitätsfördernde Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen, insbesondere die Anlage von Gehölzen, die Aufwertung oder Vernetzung von Gehölzbereichen, die Anlage oder Aufwertung von insektenfördernden, arten- und blütenreichen Wiesen einschließlich insektenfördernden, mehrjährigen Kraut- und Staudenflächen sowie
 - biodiversitätsfördernde bodengebundene Fassadenbegrünungsmaßnahmen und biodiversitätsfördernde extensive Dachbegrünungsmaßnahmen an beziehungsweise auf Bestandsgebäuden.
 - Nicht förderfähig sind:
 - Vorhaben, sofern
 - diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 in der jeweils geltenden Fassung liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind oder
 - diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung, in der jeweils geltenden Fassung, liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind.
 - Vorhaben, sofern
 - deren Umsetzung aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtend ist oder
 - die Vorhaben auf Flächen liegen, die bereits bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen (zum Beispiel FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte, gefährdete oder wertvolle Biotope oder Habitate gesetzlich geschützter, gefährdeter oder wertvoller Arten) oder
 - eine Grünflächenaufwertung durch Umstellung der Bewirtschaftungsweise (zum Beispiel Änderung des Mahdregimes) ausreichend ist,
 - Abbruchmaßnahmen von Gebäuden,
 - die Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünungen,

- e) die Anlage repräsentativer Beete und Rabatten.
2. Lärminderungsmaßnahmen – gefördert werden Lärmschutzmaßnahmen für tatsächlich Lärmbetroffene an hochbelasteten Straßenverkehrswegen.
- 2.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen
Aktive Lärmschutzmaßnahmen umfassen Investitionen zur Lärminderung. Gefördert werden aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg vorzugsweise in Verbindung mit einer Bepflanzung (grüner Lärmschutz), insbesondere:
- bauliche Veränderungen der Straße zur Lärminderung, insbesondere durch Maßnahmen zur Reduzierung der Fahrbahnbreite (vorhandener Straßenquerschnitt),
 - Abmarkierung von Radwegen zur Reduzierung der Fahrbahnbreite,
 - Straßenmöblierung, zum Beispiel in Gestalt von Pflanzkübeln zur Reduzierung der Fahrbahnbreite,
 - Ersatz oder Überbauung von Pflaster durch Asphalt,
 - Einsatz von lärmindernden Deckschichten,
 - Verkehrsorganisatorische und verkehrsberuhigende Maßnahmen einschließlich der Optimierung von Lichtzeichenanlagen und Dialog-Displays,
 - Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände und der Einsatz anderer Abschirmelemente,
 - Installation von Rasengleisen.
- 2.2 Nicht investive konzeptionelle Maßnahmen
Gefördert werden nicht investive konzeptionelle Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze zur Lärminderung, insbesondere Verkehrsleitkonzepte, LKW-Leitkonzepte, Radverkehrswegekonzepte, Machbarkeitsuntersuchungen für konkrete investive Lärminderungsmaßnahmen.
- 2.3 Passive Lärmschutzmaßnahmen
Gefördert wird die Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen (zum Beispiel im Rahmen entsprechender kommunaler Schallschutzprogramme) für Gebäude an Straßenverkehrswegen in kommunaler Straßenbaulast.
- 2.4 Nicht förderfähig sind:
- Vorhaben, sofern eine Verpflichtung zum Schutz vor Lärm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht (insbesondere Lärmvorsorge nach der Verkehrslärmschutzverordnung).
 - Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn das Vorhaben von der zuständigen unteren Wasserbehörde (zum Beispiel nach § 74 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes) genehmigt wurde oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung zustimmt.
 - Investitionen in die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Hochwasserentstehungsgebieten, soweit diese nach § 78d Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beziehungsweise § 76 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes genehmigungspflichtig sind und durch die zuständige Wasserbehörde nicht genehmigt wurden oder diese bei durch andere Behörden genehmigten Vorhaben der Förderung nicht zustimmt.
- d) Vorhaben in Gebieten mit geringem Lärmschutzbedarf wie Industrie- und Gewerbegebieten.
- e) Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.1 sofern sie
- ausschließlich dem grundhaften Ausbau einer Straße oder
 - einer baulichen Sanierung oder Instandsetzung der Straße oder
 - im Falle der Deckschichterneuerung über die damit notwendigerweise verbundenen Maßnahmen hinausgehenden Veränderung der Straße dienen.

III. Begünstigte

- Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) sind
 - kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen,
 - gemeinnützige Organisationen,
 - anerkannte Religionsgemeinschaften.
- Begünstigte für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) sind kommunale Gebietskörperschaften.
- Bei Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2.3 kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass die kommunale Gebietskörperschaft als Erstempfänger die Zuwendung an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten ganz oder teilweise in Form eines Zuwendungsbescheides weitergeben darf. Nummer 12 der Anlage 3 (VVK) zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist zu beachten. Im Übrigen ist die Weitergabe oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ausgeschlossen. Als Weitergabe gilt nicht die Zahlung von Vergütungen und Kostenersatz aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben innerhalb des Freistaates Sachsen bewilligt werden.
- Die Begünstigten müssen bei Maßnahmen nach Ziffer II, Nummern 1 und 2.1 Eigentümer oder Erbbauberechtigter der beantragten Fläche sein oder eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten zu der Durchführung der Maßnahme und zu der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Zweckbindungsfristen vorlegen.
- Für Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) gilt zusätzlich:
 - Vorhaben werden im „Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2 000 Einwohnern“ gefördert. Die Information, ob die Maßnahme in einem entsprechenden Siedlungsbereich liegt, ist unter www.sab.sachsen.de zugänglich.
 - Vorhaben werden nur auf Flächen gefördert, die nicht innerhalb einer zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche oder innerhalb von Wald nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, liegen. Diese Information ist unter www.sab.sachsen.de zugänglich.
 - Förderfähig sind die Vorhaben nur unter Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten, die vom Staatsmi-

nisterium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zugelassen sind. Die entsprechenden Artenlisten sind unter www.sab.sachsen.de zugänglich. Die Begünstigten erklären, dass die Maßnahmen unter Verwendung der zugelassenen Artenlisten erfolgt.

- 3.4 Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden nur auf oder an Bestandsbauten gefördert. Bestandsbauten sind Gebäude, die vor dem 31.12.2018 errichtet wurden. Hierfür ist mit dem Antrag eine Eigenerklärung abzugeben.
- 3.5 Förderfähig sind biodiversitätsfördernde extensive Dachbegrünungsmaßnahmen ab einer Mindestvegetationsfläche von 50 m².
- 3.6 Die Begünstigten haben die fachlich qualifizierte Planung und Umsetzung sicherzustellen. Hierfür ist mit dem Antrag eine Eigenerklärung abzugeben.
4. Für Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) gilt zusätzlich:
- 4.1 Es muss ein gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), in der jeweils geltenden Fassung, aktueller Lärmaktionsplan für das Gemeindegebiet vorhanden sein, in dem das Vorhaben umgesetzt werden soll.
- 4.2 Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, sofern sie Lärmschutz für tatsächlich Lärmbetroffene an hochbelasteten Straßenverkehrswegen umfassen. Straßenverkehrswege im Sinne dieser Richtlinie sind öffentliche Straßen sowie Fahrwege von Straßenbahnen.
- 4.2.1 Eine Hochbelastung des Straßenverkehrsweges ist gegeben, wenn im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen nach § 47a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gesundheitsrelevanten Werte LDEN = 65 dB (A) und/oder LNight = 55 dB (A) (Erheblichkeitsgrenze) erreicht oder überschritten werden oder anderweitig durch Lärmberechnungen nachgewiesen wird, dass die Erheblichkeitsgrenze erreicht oder überschritten wird. Interaktive Karten und GIS-Daten zum Fachthema Lärm können abgerufen werden unter www.sab.sachsen.de.
- 4.2.2 Eine tatsächliche Lärmbetroffenheit liegt vor, wenn Gebäude, welche zu Wohn- oder besonders schutzwürdigen Zwecken (insbesondere solchen nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1036], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 [BGBl. I S. 2334] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) genutzt werden, von Verkehrslärm ab der Erheblichkeitschwelle betroffen sind.
- 4.3 Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Sofern die Begünstigten nicht Träger der Straßenbaulast sind, muss die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu der Durchführung der Maßnahme und zu der Einhaltung der Auflagen, insbesondere der Zweckbindungsfristen vorliegen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
2. Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.
3. Die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent für Begünstigte nach Ziffer III Nummer 1.1 und für alle übrigen Begünstigten in Höhe von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.
4. Die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) wird als Anteilfinanzierung in Höhe von 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.
5. Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 100 000 Euro ist ausgeschlossen.
6. Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 2 (Lärminderung) mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 200 000 Euro ist ausgeschlossen.
7. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden notwendigen Sachausgaben sowie Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Projektmanagement, Projektorganisation und Projektsteuerung, die zur Umsetzung des Vorhabens notwendig sind.
8. Förderfähig für Vorhaben nach Ziffer II, Nummer 1 (Stadtgrün) sind auch:
 - a) Ausgaben für die Entsiegelung von bebauten oder unbebauten Flächen, sofern es sich um eine Fläche des Antragstellers handelt und ein direkter Zusammenhang zwischen der Entsiegelung und dem Vorhaben besteht. Die Ausgaben für die Entsiegelung sind in untergeordnetem Umfang förderfähig.
 - b) Ausgaben für Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
9. Förderfähig für grünen Lärmschutz nach Ziffer II, Nummer 2 sind auch Ausgaben für die Pflanzung und Fertigstellungspflege sowie die Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr.
10. Soweit Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die im Rahmen der nachgewiesenen Ausgaben geleistete Umsatzsteuer förderfähig.
11. Nicht förderfähig sind:
 - a) Ausgaben für Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,
 - b) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
 - c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
 - d) Ausgaben für eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
 - e) Fahrzeuge,
 - f) Skonti, Rabatte und Preisnachlässe, soweit sie durch die Begünstigten tatsächlich in Anspruch genommen wurden,
 - g) Mahngebühren.

Teil C
Gemeinsame Bestimmungen

I.
Sonstige gemeinsame Bestimmungen

1. Von der Förderung ausgenommen sind Unternehmen mit staatlicher Beteiligung.
2. Sämtliche Mittel der Finanzierung des Vorhabens sind anzugeben. Kostenbeteiligungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen und zu belegen.
3. Begünstigte haben eine verbindliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil zu tragen.
4. Förderausschluss
- 4.1 Die gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für dieselben Ausgaben im Rahmen anderer Förderprogramme schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.
- 4.2 Die wiederholte oder nochmalige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für Vorhaben mit demselben Zweck der Zuwendung ist innerhalb laufender Zweckbindungsfristen einer vorangegangenen Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 Der Förderausschluss gemäß Nummer 4.2 gilt nicht für das Vorhaben gemäß Teil A Ziffer II, Nummer 3 (Radonreduzierung).

II.
Verfahren

1. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Anträge sind jeweils unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens einzureichen (www.sab.sachsen.de). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vollständig beizufügen. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind.
2. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann die Einbeziehung einer geeigneten Fachstelle festlegen.
3. Vorhaben für den Fördergegenstand Stadtgrün nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen nachhaltiger integrierter Entwicklungsstrategien, wie integrierter Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepten (INSEK/INGEKO) und LEADER Entwicklungskonzepten (LES) dienen, werden vorrangig gefördert.
4. Für Vorhaben gemäß Teil A gilt:
 - 4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten ge-

mäß Nummer 1.3 der EU-Rahmenrichtlinie die Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in der EU-Rahmenrichtlinie oder in den Ausführungen in Teil A Abweichungen zugelassen sind.

- 4.2 Darüber hinaus gilt für das Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:
Bei einer Pauschalfinanzierung mittels Pauschalsatz sind die im Zuwendungsbescheid definierten direkten Ausgaben, die als Berechnungsgrundlage dienen, nachzuweisen. Bei Gewährung eines Pauschalbetrages ist die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens gemäß den einschlägigen Bedingungen im Zuwendungsbescheid nachzuweisen.
- 4.3 Abweichend von Nummer 6.1 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus wird bei überjährigen Vorhaben auf die Einreichung eines Zwischennachweises zum Jahresende für das erste und letzte Jahr des Bewilligungszeitraums verzichtet, wenn der Bewilligungszeitraum nach dem 1. September eines Jahres beginnt oder bis 30. April eines Jahres endet.
- 4.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie (Erstattungsprinzip) auf formgebundenen Antrag und muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten.
5. Für Vorhaben gemäß Teil B gilt:
 - 5.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag und muss die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Angaben und Nachweise enthalten.

- 5.2 Für kommunale Körperschaften gilt das Erstattungsverfahren gemäß Nummer 7.4 der Anlage 3 (VVK) zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung. Für die übrigen Begünstigten gilt das Erstattungsverfahren gemäß Nummer 7.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- 5.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in den Ausführungen in Teil B Abweichungen zugelassen worden sind.

Teil D
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- I. Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- II. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung – FRL Stadtgrün-Lärm/2022 – vom 15. Juni 2022 (SächsABl. S. 769) außer Kraft.

Dresden, den 28. August 2023

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Anlage

Sofern im Einzelfall Vorhaben als staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben dieser Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung wird auf der Grundlage der Artikel 36, 38a, 45 und 49 AGVO gewährt.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- 3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 a) AGVO)**
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 Absatz 5 AGVO zu beachten, das heißt eine Anmeldung bei der Kommission ist erforderlich, wenn ein Betrag von 20 Millionen EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschritten wird.
- 5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens,
 - die Kosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss oder Darlehen) und
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
 Ein Anreizeffekt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 5 Buchstaben m oder n AGVO entbehrlich.
- 7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen

Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

9. Beihilfefähige Kosten nach Artikel 36, 38a, 45 und 49 AGVO

Für den Anwendungsbereich des Artikels 36 gelten die Bestimmungen des Artikels 36 Absatz 5 zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten.

Gemäß Artikel 38a Absatz 5 bestimmen sich die beihilfefähigen Kosten nach den Investitionskosten der jeweiligen Energieeffizienzmaßnahmen.

Beihilfefähig sind im Anwendungsbereich des Artikels 45 Investitionskosten nach Absatz 8 (Wiederherstellung der Biodiversität und Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz).

Bei Artikel 49 ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus Artikel 49 Absatz 2 AGVO.

10. Beihilfehöchstintensitäten bei Artikel 45 und 49 AGVO

Die Beihilfehöchstintensitäten gemäß Artikel 36, 38a, 45 und 49 AGVO können betragen:

Vorhaben	Beihilfehöchstintensität
Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung gemäß Artikel 36 Absatz 1 AGVO	65 %
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne nach Artikel 38a Absatz 7 AGVO	55 %
Investitionen in den Schutz beziehungsweise die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c und d AGVO	70 %
Beihilfen für Studien im Sinne des Artikels 49 Absatz 1 AGVO	60 %

11. Veröffentlichung (Artikel 9 AGVO)

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 c) in Verbindung mit Anhang III der AGVO auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

12. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027.

Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Vorhaben
„Gleisbaumaßnahme Gorkistraße
zwischen Kohlweg und Ossietzkystraße“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –
Vom 28. August 2023

I.

Mit Beschluss der Landesdirektion Sachsen vom 24. August 2023, Gz.: 32-0522/1390/16 ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Absatz 1 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 26) geändert worden ist, und § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 540) geändert worden ist, die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18. September 2023
bis einschließlich 2. Oktober 2023

in der Stadtverwaltung Leipzig, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den übrigen Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, schriftlich angefordert werden.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen während des vorgenannten Zeitraums auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/> (Infrastruktur-Straßenbahnen) sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verwiesen.

III.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim Sächsi-

schen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.

Leipzig, den 28. August 2023

Landesdirektion Sachsen
Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden

Vom 28. August 2023

Gemäß § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 6 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung vom 9. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515) legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2023 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 3.3 in der Fassung vom 31. Januar 2023 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 3.3 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 28. August 2023 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 8. März 2023 (SächsABl. S. 414) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 3.3 in der Fassung vom 31. Januar 2023 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 3.3 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 28. August 2023 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse

http://www.sakd.de/index.php?id=smr_meldebehoerden

abrufbar.

Bischofswerda, den 28. August 2023

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Waldhufen über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL)

Vom 23. August 2023

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 24. Mai 2023 die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Waldhufen über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, mit der Maßgabe rechtsaufsichtlich genehmigt, dass sie abweichend von § 10 Absatz 1 der Zweck-

vereinbarung erst nach deren öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft tritt.

Gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 4 und § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit werden hiermit die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Niesky und der Gemeinde Waldhufen über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) vom 6. Juni 2023 und deren Genehmigung bekannt gemacht.

Görlitz, den 23. August 2023

Landratsamt Görlitz
Dr. Stephan Meyer
Landrat

Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Betrieb einer ortsfesten Landfunkstelle

Zwischen der Großen Kreisstadt Niesky
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Kathrin Uhlemann
Muskauer Straße 20/22, 02906 Niesky
– im weiteren Stadt Niesky genannt –

und der Gemeinde Waldhufen
vertreten durch den Bürgermeister
Horst Brückner
Ullersdorfer Straße 1, 02906 Waldhufen
– im weiteren Gemeinde Waldhufen
genannt –

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Einrichtung einer ortsfesten Landfunkstelle (OFL) dient der Stärkung der Kommunikation der Einsatzleitung bei Großschadensereignissen gem. § 49 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG). Dazu schließen die Stadt Niesky und die Gemeinde Waldhufen gemäß § 71 Sächs-KomZG diese Zweckvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Niesky und die Gemeinde Waldhufen betreiben mit Wirkung zum 01.02.2022 eine gemeinsame ortsfeste Landfunkstelle (OFL).

(2) Die ortsfeste Landfunkstelle trägt den Namen OFL Niesky/Waldhufen.

(3) Die OFL hat ihren Sitz im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Niesky/Stadt, Konrad-Wachsmann-Straße 1, 02906 Niesky.

(4) Das Zuständigkeitsgebiet umfasst das Territorium der Vertragsparteien.

§ 2 Aufgaben, Befugnisse

(1) Im Falle von großflächigen Schadenslagen, erhöhten Einsatzaufkommen oder bei Einsätzen mit absehbar längerer Einsatzdauer obliegt der OFL die eigenständige Leitung und Koordination der durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen zugewiesenen Einsätze im Zuständigkeitsbereich.

(2) Die OFL übernimmt die Aufgaben einer ortsfesten Befehlsstelle.

§ 3**Errichtung, Bewirtschaftung, Kosten**

(1) In der Zentrale des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Niesky/Stadt ist die OFL eingerichtet. Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien.

(2) Die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln erfolgt durch die Stadt Niesky in eigenem Namen, eigener Rechnung und eigener Verantwortung.

(3) Der Stadt Niesky obliegt die Bewirtschaftung der OFL.

(4) Zur Abgeltung der Betriebs- und Ausbildungskosten für den Betrieb der OFL zahlt die Gemeinde Waldhufen der Stadt Niesky eine jährliche Aufwandspauschale in Höhe von 150 €. Diese ist bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres auf das Konto der Stadtverwaltung Niesky bei der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, IBAN: DE52 8505 0100 0041 0041 75, Verwendungszweck: Landfunkstelle zu überweisen

(5) Die Stadt Niesky kann einen Verantwortlichen bestellen, welcher für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der verwendeten Technik verantwortlich ist.

(6) Nachgewiesene Kosten für Reparaturen, Beschaffungen u. ä. tragen die Stadt Niesky und die Gemeinde Waldhufen gemeinsam. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand der zuletzt bekannt gemachten Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes. Die Abrechnung der Kosten erfolgt innerhalb von sechs Monaten und ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu erstatten.

§ 4**Nutzung**

(1) Die Stadt Niesky verpflichtet sich, den Einsatzkräften der Gemeinde Waldhufen die Funktionsräume der OFL zur gemeinsamen Nutzung zu gestatten. Ein Verantwortlicher der FW Niesky soll vor Ort sein.

(2) Die Nutzung der Räumlichkeiten der OFL erfolgt ausschließlich für dienstliche Belange im Zusammenhang mit dem Betrieb der OFL.

§ 5**Haftung**

Schäden infolge eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der OFL trägt die Vertragspartei des Verursachers, im Übrigen gilt § 3 Abs. 6.

§ 6**Besetzung und Einsatzleitung**

(1) Die OFL wird vom Führungspersonal der Vertragsparteien besetzt.

(2) Bei nicht gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der betroffenen Gemeinde. Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen obliegt die Einsatzleitung der Stadt Niesky. Die Einsatzleitung kann auf die andere Vertragspartei übertragen werden.

(3) Die Leitung der OFL ist nicht zwingend die Einsatzleitung. Sie kann im Sinne einer Abschnittsleitung benannt werden.

(4) Die Besetzung der OFL erfolgt durch eine gemeinsame Führungsgruppe. Sie wird im Einsatzfall in geeigneter Weise aus dem vorhandenen Einsatzpersonal beider Vertragsparteien gebildet und kann bei Bedarf um weiteres, befähigtes bzw. notwendiges Personal erweitert und ergänzt werden. Zu diesem Zweck entsendet die Gemeinde Waldhufen geeignetes Personal. Die Abstimmung dazu erfolgt zwischen den Gemeindeführern bzw. Einsatzleitern der Vertragspartner.

(5) Es soll ein Verantwortlicher ernannt werden, welcher vorwiegend für die technische Einsatzbereitschaft der OFL verantwortlich ist. Aus organisatorischen Gesichtspunkten soll er der FW Niesky angehören.

(6) Die Freiwilligen Feuerwehren der Vertragspartner stellen durch gemeinsame Ausbildung und Übung den Betrieb der ortsfesten Landfunkstelle sicher und übernehmen die Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen zu gleichen Teilen.

(7) Die Festlegung des Umfangs der personellen Besetzung, die Aufgabenzuordnung, die Arbeitsweise sowie die organisatorische Ausgestaltung der Führungsarbeit der OFL hat entsprechende den Führungsgrundsätzen der FwDV 100 sowie der Fachempfehlung 6-100-101 Errichtung und Betrieb von Befehlsstellen zu erfolgen.

(8) Der Einsatzleiter ist den Gemeindeführern und den Bürgermeistern oder seinen Beauftragten der Vertragsparteien melde- und berichtspflichtig. Der örtlich zuständige Bürgermeister kann dem diensthabenden Einsatzleiter Weisungen erteilen.

§ 7**Organisation**

Konkrete Regelungen, Vorgaben und Abläufe zur Organisation und Einsatzabwicklung können/sollen in einer Betriebsordnung/Dienstordnung für die OFL beschrieben und festgelegt werden.

§ 8**Aktivierung**

(1) Die OFL wird, falls keine Aktivierung durch die Integrierte Rettungsleitstelle Ostsachsen erfolgt, durch den Bürgermeister, dem Gemeindeführer oder dem Einsatzleiter der Vertragsparteien aktiviert.

(2) Bei außergewöhnlichen Schadenslagen, Ereignissen und Einsatzaufkommen kann die Aktivierung in Absprache mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindeführer durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde vorgenommen werden.

(3) Im Falle von Katastrophenvorwarnung oder Katastrophenalarm erfolgt die Aktivierung der OFL durch den Landkreis Görlitz als uBRK-Behörde.

§ 9

Personal- und Lohnausfallkosten

Im Falle der Aktivierung der OFL auf Grund dieses Vertrages verzichten die Vertragspartner auf gegenseitige Kostenerstattung nach § 69 Abs. 2 Nr. 7 SächsBRKG, soweit der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich gem. § 69 Abs. 1 SächsBRKG erfolgt.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch das Landratsamt Görlitz in Kraft und gilt bis zum 31.12. des Jahres. Sie verlängert sich um je 1 Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner 4 Wochen vor Jahresende schriftlich kündigt.

Niesky, den 06.06.2023

Große Kreisstadt Niesky
Kathrin Uhlemann
Oberbürgermeisterin

Gemeinde Waldhufen
Horst Brückner
Bürgermeister

§ 11

Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Impressum**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

7. September 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 